



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle an der Ausbildung beteiligten Akteure der Gesundheitsfachberufe sowie sozialer Berufe in Wohnformen im Anwendungsbereich des PflWoqG

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44b-G8300-2020/741-23

München,
20.08.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Schul- und Ausbildungsbetrieb ab dem kommenden Schuljahr 2020/2021 im Bereich der Gesundheitsfachberufe sowie den sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein turbulentes Schuljahr neigt sich dem Ende, wohlwissend, dass uns die Corona-Pandemie auch noch die nächsten Monate begleiten wird. So bedarf es gerade für Ausbildungen in den Pflege- und anderen Gesundheitsfachberufen zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen weiterhin besonderer Umsicht. Gleiches gilt auch für Auszubildende an Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe, den Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege sowie den Fachakademien für Heilpädagogik und Sozialpädagogik, die in Wohnformen arbeiten, die unter das PflWoqG fallen, sowie in teilstationären und stationären Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erfordern.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.07.2020 (VI-BO9200-1-7a. 421 48) und vom 04.08.2020 (VI-BS9611-3 – 7a.67 274) wurden bereits alle bayerischen beruflichen Schulen bezüglich des Schulbetriebs ab September 2020 informiert. Den entsprechend aktualisierten Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.08.2020 finden Sie unter <https://km.bayern.de/suche.html?u=1&t=9999&m=1&s=hygieneplan>.

Um der besonderen Situation in den o. g. Bereichen gerecht zu werden, gelten, **vorerst für das erste Halbjahr des kommenden Schuljahres**, für die im ersten Absatz aufgeführten Ausbildungsberufe ergänzend zu den KMS vom 16.07.2020 und 04.08.2020 folgende Regelungen:

1. Gestaltung der schulischen Ausbildung

Es ist darauf zu achten, dass sowohl die schulische als auch die praktische Ausbildung weiterhin in Blöcken — und nicht in Einzeltagen — geplant wird.

Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist darauf zu achten, dass für schüleraktive Lernformen nach Möglichkeit feste Gruppen gebildet werden.

2. Phasen des Wechsels zwischen schulischer und praktischer Ausbildung

Vorerst bis Ende Februar 2021 ist es aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin nötig, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Keimverschleppung zwischen den Einsatzorten der praktischen Ausbildung und den Schulen zu vermeiden. Dies erfordert weiterhin eine besondere Gestaltung der Wechsel zwischen schulischer und praktischer Ausbildung, wie sie bereits im Schuljahr 2019/2020 nötig war und in den GMS vom 24.04., 12.05., 08.06. und 09.07.202 beschrieben wurde.

Damit eine möglichst hohe Qualität der schulischen und praktischen Ausbildung bei Anwendung der Zwei-Wochen-Regelung des „Lernens zuhause“ sichergestellt werden kann, sind ab dem Schuljahr 2020/2021 folgende Verantwortlichkeiten zu beachten:

Es wird dringend empfohlen, die ersten **beiden Wochen jeder Phase der schulischen Ausbildung** als Distanzunterricht zu gestalten. Diese liegen in Verantwortung der Schulen. Es wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass im Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler (SuS) und Lehrkräfte die gleichen Bestimmungen wie im Präsenzunterricht gelten, z.B. hinsichtlich Anwesenheit bzw. Dienstpflicht, Krankheit, Freistellung etc. Für die Teilnahme am Distanzunterricht sind SuS von den Ausbildungsbetrieben daher in dem Rahmen freizustellen, in dem auch der reguläre Präsenzunterricht stattfinden würde.

Die **Übergangsphase nach einem Schulblock liegt in Verantwortung der praktischen Einsatzorte** und wird als praktische Ausbildung gewertet. Auch hier ist eine zweiwöchige Phase nötig, in der zum Schutz der besonders vulnerablen Personengruppen in den Einrichtungen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die einen direkten Patienten-/Bewohnerkontakt erfordern. Für die Ausgestaltung dieser Phase kommen verschiedene Möglichkeiten wie der Einsatz in Tätigkeitsfeldern, die keinen direkten Kontakt zu den Patienten, zu Betreuenden bzw. zu Pflegenden erfordern, in Betracht. Auch die Freistellung durch den Arbeitgeber und das Einbringen von Urlaub durch die Auszubildenden kann zu einem gewissen Anteil in diese Phasen eingebunden werden. Bei allen Ansätzen ist zu beachten, dass das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet werden darf. Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, die Ausbildung in der Regelzeit zu absolvieren.

3. Ausnahmemöglichkeiten zu Nrn. 1 und 2

Sollte eine Organisation der Ausbildung in Blöcken aufgrund der Rahmenbedingungen vor Ort nicht möglich sein, kann die zuständige Regierung bei Vorlage einer substantiierten Begründung sowie eines entsprechenden Hygienekonzepts eine von Nr. 1 abweichende Organisation der Ausbildung zulassen.

Abweichend von Nr. 2 können die zuständigen Regierungen bei Vorlage einer substantiierten Begründung sowie eines entsprechenden Hygienekonzepts abweichende Modelle des Wechsels zwischen Phasen schulischer und praktischer Ausbildung genehmigen.

Die entsprechenden Hygienekonzepte könnten beispielsweise Testungen von SuS gem. Bayerischem Testkonzept (<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>) beinhalten.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Testungen der SuS können nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.
- b) Die Testung soll höchstens 48 Stunden vor Tätigkeitsbeginn vorgenommen werden bzw. der Nachweis eines negativen Testergebnisses sollte nicht älter als 48 Stunden vor Tätigkeitsaufnahme sein.
- c) Im Zeitraum zwischen Testung und Erhalten des Testergebnisses (i.d.R. 24 Stunden) gilt es, Lösungen für die SuS zu finden, z.B. Freistellung oder Wahrnehmung von Tätigkeiten, die keinen direkten Kontakt zu den Patienten, zu Betreuenden bzw. zu Pflegenden erfordern. Es ist hier dringend zu empfehlen, dass die Auszubildenden mit entsprechender Schutzausrüstung (FFP 2 Maske) an dem jeweiligen Einsatzort tätig werden.

Weitere Informationen zu dem Thema Testungen finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter folgendem Link: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>.

Die Regierungen binden bei Bedarf die zuständigen Gesundheitsbehörden ein.

Wir wünschen allen an den Ausbildungen Beteiligten eine erholsame Sommerzeit und einen guten Start in das neue Schuljahr 2020/2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stopp
Regierungsdirektorin